



Kreis Offenbach

Hinweise für die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Tauben

Anzeigepflicht:

Die Veranstaltung ist **mindestens 4 Wochen vorher** beim Kreis Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, **schriftlich** anzuzeigen. Dabei ist folgendes anzugeben:

- Datum und Adresse der Veranstaltung
- Name und Anschrift des Veranstalters

Impfungen:

Tauben dürfen nur zur Ausstellung zugelassen werden, wenn sie nachweislich über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Paramyxovirusinfektion der Tauben verfügen. Der Nachweis ist durch Vorlegen einer tierärztlichen Impfbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) zu erbringen, die folgendes enthalten muss:

- Name und Anschrift des Taubenhalters,
- Ring-Nummern der geimpften Tauben
oder Bescheinigung, dass der gesamte Bestand geimpft wurde,
- Tag der Impfung und Datum des Ablaufs des Impfschutzes,
- Bezeichnung des Impfstoffes und Chargenbezeichnung,
- Praxisstempel und Unterschrift des Impftierarztes.

Sammelbescheinigungen für mehrere Bestände sind zulässig.

Tiere:

Kranke und krankheitsverdächtige Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung zugelassen werden. Erkrankungen oder der Verdacht auf Erkrankungen, die auf Tierseuchen hindeuten, sind dem Amtstierarzt / der Amtstierärztin zu melden.

Räumlichkeiten:

Besuchstieren wie z. B. Hunden, ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumlichkeiten nicht gestattet. In den Veranstaltungsräumen herrscht Rauchverbot.

Unterbringung:

Die Seitenlänge der Käfige muss mindestens die 1,5fache x 1fache Körperlänge des Vogels betragen. Der Vogel muss aufrecht stehen können, so dass die Hälfte der Bodenfläche frei bleibt (Mindestkäfigfläche 15 x 30 cm).

Jeder Käfig muss mindestens an der Rückseite blickdicht verschlossen sein (Rückwand).

Alle Käfige müssen mindestens in Tischhöhe (80 cm) aufgestellt sein.

Die Käfige haben sauber und verletzungssicher zu sein. Sie müssen derart aufgestellt sein, dass die Tiere keiner Zugluft ausgesetzt sind.

Futter und Wasser müssen täglich frisch angeboten und so gereicht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können.

Der Käfigboden ist mit geeignetem Bodengrund z. B. Wellpappe zu versehen.

Der Abstand zu den Besuchern soll mindestens 50 cm betragen. Der Gang zwischen den Käfigreihen hat über 1 m breit zu sein.

Überprüfung:

Die Veranstaltung ist durch den Amtstierarzt / die Amtstierärztin zu beaufsichtigen. Überprüfungen durch die Behörde sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem notwendigen Zeitaufwand. Für einen Amtstierarzt / eine Amtstierärztin werden für jede angebrochene Viertelstunde 19,25 € berechnet. An Sonnabenden und Sonntagen sowie Feiertagen werden 50 % Zuschlag erhoben.